



ANLAGE A 10 ZUR ERWIDERUNG DER STELLUNGNAHMEN:

„CHRONIK DER ABSTIMMUNGEN BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM“

Auszug Stellungnahme:

Im überplanten Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit 1 Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage):

BD20047 - Boragk 1 - Siedlung slawisches Mittelalter

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und — im Falle erteilter Erlaubnis — ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>).

Unter Verweis auf die beiden letztgenannten älteren Stellungnahmen und die hier beigefügte Karte (Anlage) führen wir somit noch einmal aus, dass in einer Teilfläche des Planungsgebietes aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung besteht, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um die Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabensträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Abbaumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbe- reich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

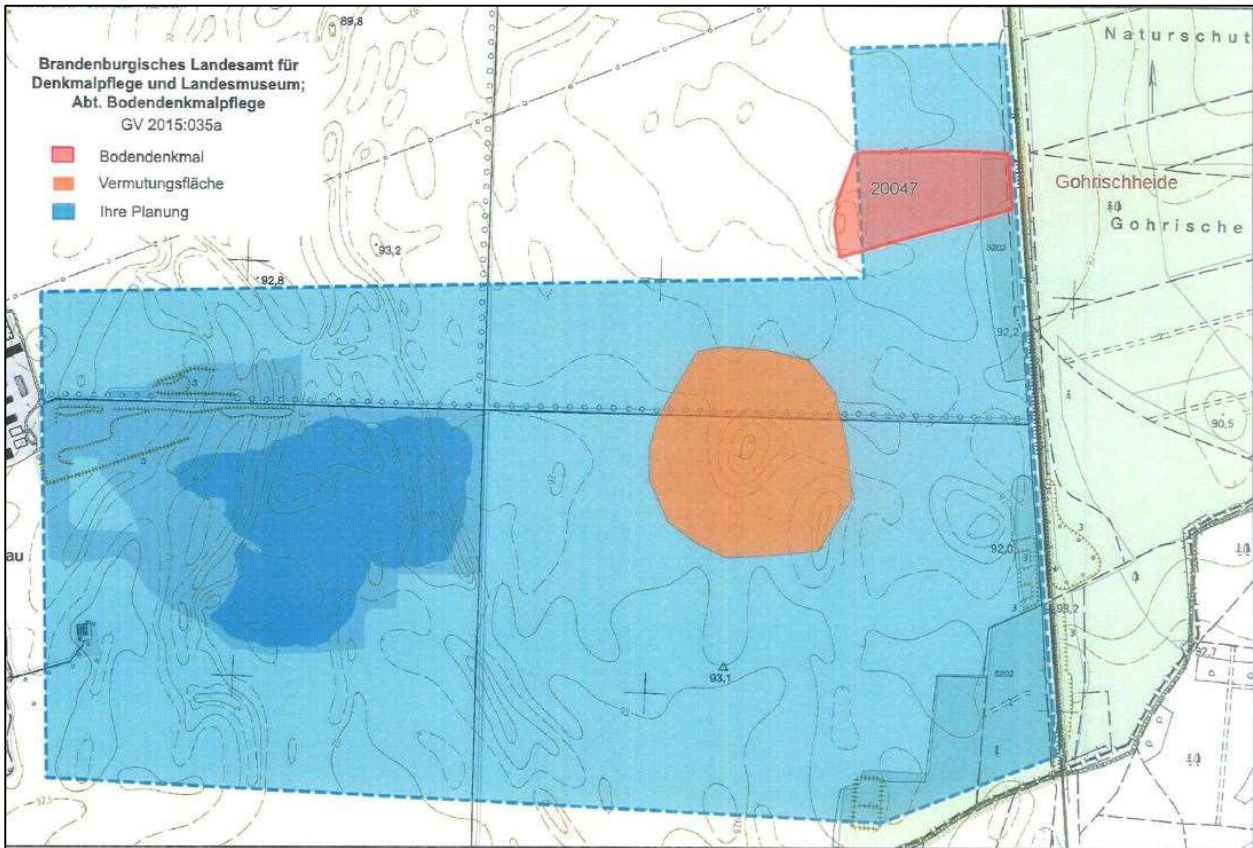


Abbildung 1: Lage des Bodendenkmals und der Vermutungsfläche gem. Stellungnahme des BLDAM

Erwiderung

Der Stellungnahme wird Rechnung getragen. Im Nachfolgenden werden bereits durchgeführte und geplante Schritte zur Konfliktbewältigung aufgeführt:

- Abstimmung mit dem BLDAM am 22.02.2018 (vgl. beiliegendes Protokoll der Beratung)
- Amtsseitige Übermittlung der fachlichen Anforderungen an die archäologischen Dokumentationen am 13.03.2018 (Anschreiben und Anforderungen beiliegend)
- Der Artenschutz wird wie folgt beachtet (z.B. Bauzeitenbeschränkung, ÖBB):
 1. *Fläche des bekannten Bodendenkmals*
 - *Aus artenschutzrechtlicher Sicht können die Feldarbeiten in den Ackerbereichen des bekannten Bodendenkmals unter der Maßgabe einer ökologischen Baubegleitung (Ausschluss von Bruten der Feldlerche) bereits im Juli/August stattfinden. Die Brutzeit der Feldlerche reicht bis Ende August, danach könnten die archäologischen Untersuchungen in diesem Bereich auch ohne öBB erfolgen.*
 - *Aufgrund zu beachtender Brutzeiten und potentieller Fledermausquartiere im Baumbestand im Osten der bekannten Bodendenkmalfäche kann die Rodung dort erst zwischen 15.9.-31.10. erfolgen (unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung). Ausführungszeitraum der Voruntersuchung wäre dann vermutlich erst im Oktober (oder danach wieder in der trockenen/warmen Jahreszeit ab April 2019).*



2. Bodendenkmal-Vermutungsfläche

- *Für die Prospektion der Vermutungsfläche wäre ein Zeitraum ab Ende August günstig, da insbesondere in der wegbegleitenden Hecke einige Vögel brüten. Abhängig davon, inwieweit für die Prospektion auch in den Wegebereich eingreift, könnte die Fläche bei Beteiligung einer öBB auch schon früher (August) untersucht werden.*
- Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis für die Voruntersuchung wird beantragt
- für die nicht im Eigentum von Berger befindlichen Flächen werden Betretungserlaubnisse/Vollmachten der Eigentümer/ Nutzer eingeholt
- Angebote von Fachfirmen zur Durchführung der archäologischen Untersuchungen wurden/ werden eingeholt
- Die beiliegende Karte zeigt die archäologisch relevanten Flächen im Kontext der Vorhabensplanung

Die Denkmalfachbehörde hat sich im Verlauf der Abstimmung dahingehend geäußert, dass sowohl die archäologische Voruntersuchung als auch die Prospektion im Bereich der Vermutungsfläche auf Grundlage der von der Denkmalfachbehörde erarbeiteten fachlichen Anforderungen und in enger Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde erfolgen müssen.

Je nach Ergebnis dieser vorbereitenden Untersuchungen muss sodann entschieden werden, in welcher Art und Weise mit etwa vorgefundenen Bodendenkmalen umzugehen ist. Da dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, und auch von der Denkmalfachbehörde zum Umgang mit dem bekannten Bodendenkmal BD 20047 verschiedene denkbare Lösungen gesehen werden, kann die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die endgültige Inanspruchnahme von Flächen, unter denen Bodendenkmale liegen, im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren nicht beantragt werden. Eine abschließende Entscheidung hierüber muss nach § 74 Abs. 3 VwVfG im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten bleiben.